

SOEPpapers

on Multidisciplinary Panel Data Research

SOEP – The German Socio-Economic Panel Study at DIW Berlin

660-2014

Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?

Bastian Hartmann

SOEPPapers on Multidisciplinary Panel Data Research at DIW Berlin

This series presents research findings based either directly on data from the German Socio-Economic Panel Study (SOEP) or using SOEP data as part of an internationally comparable data set (e.g. CNEF, ECHP, LIS, LWS, CHER/PACO). SOEP is a truly multidisciplinary household panel study covering a wide range of social and behavioral sciences: economics, sociology, psychology, survey methodology, econometrics and applied statistics, educational science, political science, public health, behavioral genetics, demography, geography, and sport science.

The decision to publish a submission in SOEPPapers is made by a board of editors chosen by the DIW Berlin to represent the wide range of disciplines covered by SOEP. There is no external referee process and papers are either accepted or rejected without revision. Papers appear in this series as works in progress and may also appear elsewhere. They often represent preliminary studies and are circulated to encourage discussion. Citation of such a paper should account for its provisional character. A revised version may be requested from the author directly.

Any opinions expressed in this series are those of the author(s) and not those of DIW Berlin. Research disseminated by DIW Berlin may include views on public policy issues, but the institute itself takes no institutional policy positions.

The SOEPPapers are available at
<http://www.diw.de/soeppapers>

Editors:

Jürgen **Schupp** (Sociology)

Gert G. **Wagner** (Social Sciences, Vice Dean DIW Graduate Center)

Conchita **D'Ambrosio** (Public Economics)

Denis **Gerstorff** (Psychology, DIW Research Director)

Elke **Holst** (Gender Studies, DIW Research Director)

Frauke **Kreuter** (Survey Methodology, DIW Research Professor)

Martin **Kroh** (Political Science and Survey Methodology)

Frieder R. **Lang** (Psychology, DIW Research Professor)

Henning **Lohmann** (Sociology, DIW Research Professor)

Jörg-Peter **Schräpler** (Survey Methodology, DIW Research Professor)

Thomas **Siedler** (Empirical Economics)

C. Katharina **Spieß** (Empirical Economics and Educational Science)

ISSN: 1864-6689 (online)

German Socio-Economic Panel Study (SOEP)
DIW Berlin
Mohrenstrasse 58
10117 Berlin, Germany

Contact: Uta Rahmann | soeppapers@diw.de

Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit

Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?

Bastian Hartmann*
Ruhr-Universität Bochum

Mai 2014

Nach der Auflösung einer Partnerschaft bestehen die finanziellen Verflechtungen der ehemaligen Partner meist noch weiter. Dies gilt umso mehr, wenn aus der Partnerschaft Kinder hervorgegangen sind. Dem Kindesunterhalt kommt eine besondere Rolle zu. Trotz seiner sozial- und familienpolitischen Bedeutung liegen bis heute kaum Erkenntnisse hinsichtlich der empirischen Relevanz des Kindesunterhaltes vor. Derlei Vorhaben scheiterten bisher an den verfügbaren Daten. Mit dem Datensatz „Familien in Deutschland (FiD)“ ist diese Lücke nun teilweise geschlossen. Der vorliegende Artikel diskutiert auf Grundlage dieser Daten deskriptive Befunde zum Kindesunterhalt und dem Ausmaß nicht gedeckter Ansprüche. Dabei zeigt sich eine erhebliche Lücke zwischen den Mindestansprüchen auf Unterhaltsleistungen und deren Wirklichkeit. Etwa die Hälfte aller alleinerziehenden Eltern bekommt keinen Unterhalt für ihre Kinder. Von den Unterhaltszahlungen, die beobachtet werden können, genügt wiederum nur etwa die Hälfte aus, um den Mindestanspruch gemäß Düsseldorfer Tabelle zu decken. Das sozialpolitische Mittel der Wahl, um die Bedarfe solcher Mangelfälle zu decken, ist der Unterhaltsvorschuss. Die Daten lassen aber vermuten, dass dies nur in wenigen Fällen tatsächlich zum Einsatz kommt.

JEL Classification: I3, J1, D1, H5

Keywords: Alleinerziehende, Kindesunterhalt, Familienpolitik, FiD, SOEP

1 Einleitung

Die Auflösung von Ehen und die Entstehung vielfältiger Familienformen sind in der jüngeren Vergangenheit verstärkt in den Fokus der wissenschaftlichen und politischen

*Ruhr-Universität Bochum, GC 04/305, 44801 Bochum, Fakultät für Sozialwissenschaft, Lehrstuhl für Sozialpolitik und Institutionenökonomik, bastian.hartmann@ruhr-uni-bochum.de

Diskussion gerückt. Im Jahr 2012 verzeichnete die amtliche Statistik 179.147 rechtskräftige Ehescheidungen. In etwa der Hälfte der Fälle waren minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen (Statistisches Bundesamt 2013b: 14). Hinzu kommen Trennungen von Eltern, die nicht verheiratet waren. Beides führt zu einer steigenden empirischen Relevanz der Familienform „alleinerziehend“, welche mehr als andere Familienformen mit sozialpolitischen Risiken und Bedarfen einhergeht (Hancioglu und Hartmann 2014; Ott et al. 2011). Zumindest theoretisch stellen sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen den ehemaligen Partnern nach einer Ehe oder Partnerschaft als wichtige Quelle zur Aufrechterhaltung des materiellen Wohlstands dar. Dieser Beitrag untersucht exemplarisch den Kindesunterhalt hinsichtlich seiner empirischen Relevanz.

Nach der Auflösung einer Partnerschaft werden in den meisten Fällen weder die emotionalen noch die finanziellen Verbindungen zwischen den ehemaligen Partnern endgültig gekappt. Während die ehemaligen Partner der gescheiterten Familie eventuell noch lange nachtrauern, bestehen auch die ökonomischen Verflechtungen unter Umständen weiter. Dies gilt umso mehr, wenn aus der Partnerschaft gemeinsame Kinder hervorgegangen sind. An erster Stelle der bestehenden finanziellen Verflechtungen der Partner ist der Unterhalt zu nennen.

Wenn Kinder als Investition der Ehe oder Partnerschaft gesehen werden, wie dies etwa im Rahmen der Familienökonomik formuliert wird (Becker 1981), ist es nur folgerichtig anzunehmen, dass die Verpflichtung, die Investition zu finanzieren, auch nach Auflösung des ehelichen Haushalts Bestand hat. Darüber hinaus kann Unterhalt als Fortführung der ehemaligen innerfamiliären Arbeitsteilung nach der Trennung verstanden werden. Wenn die Kinder bei einem der ehemaligen Partner verbleiben, wird dessen Erwerbstätigkeit aufgrund von Vereinbarkeitsproblemen erschwert. Er verzichtet folglich auf Einkommen. Durch die Übernahme der Betreuungsleistung wird dem anderen Partner aber die Möglichkeit gegeben eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder aufrechtzuerhalten. Wenn die Erwerbstätigkeit eines Partners nur aufgrund der Betreuungsleistung des anderen möglich ist, ist es rational, dass aus der Leistung ein finanzieller Anspruch erwächst. Letztlich werden hier lediglich die impliziten Tauschprozesse innerhalb eines spezialisierten Haushalts explizit formuliert und Unterhalt als Kompensationszahlung verstanden.

Die juristische Begründung für die Existenz von Unterhalt bedient sich im Grunde genommen einer ähnlichen Argumentation: Durch Unterhaltszahlungen werden ehemals implizite Leistungsbeziehungen zwischen den Familienmitgliedern explizit formuliert: Familienmitglieder sind füreinander verantwortlich. Dies gilt für die erwachsenen Partner untereinander ebenso wie für ihre Kinder. Die Verpflichtungen sind in etlichen Gesetzen, etwa dem Einkommenssteuergesetz und dem Sozialgesetzbuch festgeschrieben. Während alle Familienmitglieder in einem Haushalt zusammenleben, werden die Verpflichtungen in der Regel implizit erfüllt. Kommt es zur Trennung, bleiben einige der Verpflichtungen bestehen und müssen nun explizit geregelt werden.

Hierbei muss unterschieden werden zwischen Ansprüchen unter den ehemaligen Partnern und deren Verpflichtungen gegenüber ihren Kindern. Unterhaltsverpflichtungen zwischen ehemaligen Ehepartnern sind vergleichsweise selten und kaum relevant. Sie sind in der Regel nur für eine kurze Zeit nach der Trennung oder Scheidung möglich. Bedeutender ist hingegen der Unterhalt, den Eltern für ihre Kinder aufbringen müssen.

Nicht zuletzt, da dessen Feststellung häufig gerichtlich erfolgen muss. Er ist zivilrechtlich geregelt und außerdem eng verwoben mit anderen Gesetzesbereichen, von denen das Steuer- und das Sozialrecht zu betonen sind. Insbesondere bei geringem Einkommen der Eltern sind die Schnittstellen zwischen zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen und dem Sozialrecht bedeutsam (Ott et al. 2012).

Da ausbleibender Unterhalt die Betroffenen mitunter vor erhebliche finanzielle Schwierigkeiten stellt, ist das Thema familien- und sozialpolitisch relevant. Der Gesetzgeber hält ein eigenes Instrument bereit, um aus Zahlungsausfällen entstandene Lücken aufzufangen – das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Trotz der familienpolitischen Relevanz des Themas gibt es bisher kaum empirisches Material, welches eine Evaluation ermöglichen würde. Aggregierte Informationen zur Relevanz des Unterhalts für die Betroffenen und eventueller Ausfallquoten sind nicht bekannt. Bisher sind solche Vorhaben an den zur Verfügung stehenden Daten gescheitert. Bis zuletzt gab es keine belastbaren Informationen zu Unterhaltsverpflichtungen und Ansprüchen. Mit dem relativ neuen Datensatz „Familien in Deutschland“ ist diese Lücke nun (zumindest teilweise) geschlossen. Erstmalig liegen Informationen zu tatsächlichen Unterhaltszahlungen vor, welche entsprechende Auswertungen zulassen. Für ähnliche Auswertungen kann mit Forsa (2003) und Andreß et al. (2003) nur auf zwei etwas ältere Arbeiten verwiesen werden, die jeweils eigene erhobene Querschnittsdaten verwenden. Noch weiter zurückliegende Arbeiten werden in Andreß et al. (ebd.) kurz skizziert.

Im Folgenden sollen daher erste deskriptive Auswertungen zu Anspruch und Wirklichkeit von Unterhaltszahlungen präsentiert werden. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem Kindesunterhalt. Nach einer kurzen Beschreibung der relevanten juristischen Zusammenhänge werden deskriptive Daten zu Unterhaltsberechtigungen ausgewertet. Neben der Relevanz für die Familien- und Sozialpolitik sowie der Rechtsprechung ist dies auch aus theoretischer Perspektive interessant. Ziel der folgenden Auswertung ist zunächst aber nur zu zeigen, ob und wie sehr Unterhaltsansprüche und Wirklichkeit auseinanderfallen. Inwiefern sich hieraus politische Implikationen und weitere Forschungsfragen ergeben, wird abschließend kurz skizziert.

2 Rechtliche Grundlagen

Eheleute sind während der Ehe zu gegenseitigem Unterhalt verpflichtet. Nach einer Trennung ist jeder Partner wieder selbst für den eigenen Unterhalt verantwortlich. Die Unterhaltsansprüche von ehemaligen Partnern halten sich in engen Grenzen (diese werden im BGB ab § 1569 geregelt). In der Regel ist er nur möglich, wenn einer Person während der Ehe Nachteile entstanden sind, die eine Erwerbstätigkeit erschweren. Dies gilt beispielsweise für die Betreuung junger Kinder, die aus der Ehe hervorgegangen sind. Erwähnenswert ist noch der sogenannte Trennungunterhalt. Dieser soll dem weniger verdienenden Partner in der Phase zwischen Trennung und Scheidung ein Wohlfahrtsniveau ermöglichen, welches dem der Ehe ähnlich ist. Während nachehelicher Unterhalt eigens begründet werden muss, ergibt sich der Anspruch auf Trennungunterhalt unmittelbar durch die Trennung.

Die Unterhaltsverpflichtungen von Eltern gegenüber ihren Kindern sind unabhängig vom Familienstand der Eltern und bestehen während der Zeit, in der Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Haushalt leben, ebenso wie nach einer Trennung. Dies gilt bis zur Volljährigkeit oder zum Abschluss der ersten Berufsausbildung des Kindes. Während die Unterhaltsleistungen innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft weitestgehend implizit erfolgen, müssen sie im Falle einer Trennung explizit festgestellt werden. In der Regel verbleiben die Kinder im Zuge einer Trennung bei einem Elternteil. Dieser kommt den Unterhaltspflichten durch die Betreuung und Versorgung im gemeinsamen Haushalt nach. Der andere Elternteil ist hingegen zu Barunterhalt verpflichtet (zur „Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt“ siehe Scheiwe (2010)). Zur Berechnung des konkreten Barunterhalts ist zwischen dem Mindestunterhalt und dem tatsächlichen Unterhaltsanspruch zu unterscheiden.

Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder ergibt sich laut § 1612 a, Absatz 1 BGB aus dem steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum. Demnach beträgt der Mindestunterhalt für ein Kind zwischen sechs und elf Jahren ein Zwölftel des doppelten Freibetrags. Dies entspricht für das Jahr 2013 364,00 € monatlich. Jüngeren Kindern stehen hiervon 87% und älteren, nicht volljährigen Kindern 117% zu¹. Der Mindestunterhalt steht einem Kind unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person mindestens zu. Für die weitere Unterscheidung hinsichtlich des Einkommens der unterhaltspflichtigen Person und zur Festlegung des Anspruchs volljähriger Kinder wurde von der Rechtsprechung die Düsseldorfer Tabelle entwickelt². Obwohl sie keine Gesetzeskraft hat, findet sie bundesweit Anwendung. Der Mindestanspruch eines volljährigen Kindes wird mit 134% des Freibetrags (s. o.) festgelegt. Mit steigendem Einkommen des Unterhaltspflichtigen – die Düsseldorfer Tabelle unterscheidet zehn Einkommenskategorien – steigt auch der tatsächliche Unterhaltsanspruch der berechtigten Kinder. Bei einem monatlichen Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in Höhe von 3.000,00 € beträgt der Unterhaltsanspruch eines Kindes zwischen sechs und elf Jahren beispielsweise 437,00 €. Aus Sicht der unterhaltspflichtigen Person ist neben der jeweiligen Anspruchshöhe besonders der Selbstbehalt relevant. Dieser variiert zwischen 770,00 € für Erwerbslose und 1.850,00 € für Erwerbstätige in der höchsten Einkommensklasse. Er markiert den Betrag des Einkommens, welcher nicht für Unterhaltszahlungen herangezogen werden darf. Sollte der Pflichtige soviel Unterhalt leisten müssen, dass er weniger als diesen Betrag zur eigenen Verfügung hat, handelt es sich um einen so genannten Mangelfall. Die Ansprüche müssen dann nur anteilig erfüllt werden. So soll Hilfebedürftigkeit auf Seiten des Unterhaltspflichtigen aufgrund hoher Unterhaltszahlungen vermieden werden³. Trotz der Festschreibung des Mindestunterhalts steht es der Rechtsprechung frei niedrigere Verpflichtungen zu titulieren – etwa wenn absehbar ist, dass es sich um einen Mangelfall handelt.

¹Interessanterweise entsprechen diese Altersgrenzen nicht exakt den im Sozialrecht verwendeten Grenzen.

²Die Düsseldorfer Tabelle steht auf der Internetseite des OLG Düsseldorf unter http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_tabelle/ zum Download bereit (letzte Recherche 06.05.2014).

³Dies gelingt aufgrund von verschiedenen Bemessungsgrundlagen des Selbsthalts laut Düsseldorfer Tabelle und des Mindestbedarfs im SGB II jedoch nicht immer (Ott et al. 2012: S. 114).

Kindesunterhalt ist an vielen Stellen eng mit anderen Gesetzesbereichen verwoben (ein umfassender Überblick findet sich in Ott et al. (2012)). Besonders hervorzuheben ist an dieser Stelle der Zusammenhang zum Einkommenssteuergesetz, welcher bereits an der Ableitung des Mindestunterhalts aus dem steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes deutlich wird. Durch die sächlichen oder monetären Unterhaltsleistungen für ein Kind steht jedem Elternteil der entsprechende Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes beziehungsweise Kindergeld zu. In der Regel wird demjenigen Elternteil das Kindergeld ausgezahlt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Da die Hälfte des Kindergelds aber dem anderen (Barunterhalt leistenden) Elternteil zusteht, wird dessen Unterhaltsverpflichtung um die Hälfte des Kindergelds gekürzt. Der Mindestunterhalt eines Kindes zwischen sechs und elf Jahren beträgt 364,00 €. Der Betrag, welcher der Pflichtige bezahlen muss verringert sich aber um die Hälfte des Kindergelds (für das erste Kind also um 184,00 €/2) auf 272,00 €. Die Düsseldorfer Tabelle wird daher um Zahlungsbeträge ergänzt, welche sich aus dem Mindestunterhalt abzüglich des Kindergelds ergeben⁴.

Wenn Barunterhaltszahlungen nicht regelmäßig erfolgen, vollständig ausbleiben oder den Mindestunterhalt nicht decken, besteht unter Umständen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem wird Unterhaltsvorschuss für maximal sechs Jahre gewährt. Der Vorschuss beträgt bei Kindern von null bis unter sechs Jahren 133,00 € und für ältere Kinder 180,00 € pro Monat. Unterhaltsvorschussleistungen werden wie auch zivile Unterhaltszahlungen im SGB II als Einkommen des Kindes gewertet. Eventuelle Ansprüche auf soziale Mindestsicherung sind dem Unterhaltsvorschuss also nachrangig⁵.

3 Daten und Variablen

Datenbasis der folgenden Auswertung ist der Datensatz Familien in Deutschland (FiD) (Schröder et al. 2013), welcher eng an das Sozio-Ökonomische Panel (SOEP) gebunden ist. Das SOEP bietet umfangreiche Möglichkeiten familienpolitisch relevante Fragestellungen zu analysieren. Viele spezielle Familienkonstellationen sind im SOEP jedoch nur mit geringen Fallzahlen vertreten, wodurch deren Analyse häufig an die Grenzen des Datensatzes stößt. Dies betrifft etwa Alleinerziehende sowie Familien mit sehr jungen und/oder sehr vielen Kindern. Vor diesem Hintergrund wird seit 2010 das FiD erhoben. Es ist ebenfalls als Längsschnittbefragung angelegt und kann aufgrund der engen Anbindung an das SOEP auch als Ergänzungsstichprobe verstanden werden. Bezüglich der hier interessierenden Frage nach der Rolle des Unterhalts hat das FiD zwei entscheidende

⁴Bei volljährigen Kindern wird das komplette Kindergeld angerechnet.

⁵Das Kindergeld gilt ebenfalls als Einkommen des Kindes. Leben die Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II, können sich bei der Anrechnung des Einkommens der Kinder bemerkenswerte Schnittstellenprobleme ergeben. Insbesondere ist hier relevant, wie der Teil des Einkommens des Kindes angerechnet wird, welcher den sozialrechtlichen Mindestbedarf des Kindes übersteigt. Diese Problematik kann hier nicht erschöpfend behandelt werden, stattdessen sei auf (Ott et al. 2012) verwiesen.

Vorteile gegenüber dem SOEP. Zum einen sind bestimmte Familientypen in der Stichprobe und unter den befragten Haushalten überrepräsentiert. Hierzu zählen Familien im Niedrigeinkommensbereich, Familien mit vielen oder sehr jungen Kindern sowie Alleinerziehende. Dadurch erreicht das FiD für diese Familientypen Fallzahlen, die im SOEP nicht beobachtet werden können, und erlaubt so detailliertere Analysen. Zum anderen ist der Fragenkatalog an einigen Stellen überarbeitet worden. Insbesondere relevant sind in diesem Zusammenhang detaillierte Fragen nach dem Unterhalt. Dieser ist im SOEP noch sehr allgemein und auf Haushaltsebene aggregiert erhoben worden. Das FiD erlaubt auf Seiten der Unterhaltsempfänger nun die Differenzierung zwischen verschiedenen Arten des Unterhalts (Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, sowie nachehelicher und Betreuungsunterhalt). In Verbindung mit Informationen, die zu Kindern vorliegen, ergibt sich so ein deutlich besseres Bild der privaten Transferleistungen nach einer Trennung als mit dem SOEP möglich ist. Die Informationen über Unterhaltsverpflichtungen sind ähnlich unscharf wie im SOEP. Diesbezüglich wird lediglich erhoben, ob eine Person des Haushalts private Transfers an Verwandte oder Angehörige leistet. Weder wird hier unterschieden, ob es sich um freiwillige oder unfreiwillige Leistungen handelt, noch ist ersichtlich, welches Haushaltsmitglied welche Art von Unterhalt leistet. Die durchaus relevante Frage nach eventuellen Strategien zur Unterhaltsvermeidung ist somit auch mit den Daten des FiD nicht zu beantworten. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich daher auf die Seite der Unterhaltsberechtigten.

In der 2012er Welle des FiD sind insgesamt 1.347 alleinerziehende Personen enthalten. Davon werden noch verwitwete Personen und Personen, deren Kinder aufgrund des Alters oder eigener Berufstätigkeit keinen Anspruch auf Kindesunterhalt haben, ausgeschlossen. So verbleiben 1.282 alleinerziehende Personen im Datensatz, in deren Haushalten insgesamt 2.055 Kinder leben. Teil der FiD Daten sind auch Gewichtung- und Hochrechnungsfaktoren. Da die Daten hier im Querschnitt analysiert werden, ist die Gewichtung vergleichsweise simpel. Sie erfolgt für das Jahr 2012 aus der Multiplikation des Hochrechnungsfaktors für 2011 mit der inversen Bleibewahrscheinlichkeit für 2012. Beide Angaben sind im FiD enthalten. Die Gewichtung wurde mit den entsprechenden Informationen auf Haushaltsebene durchgeführt. Würden stattdessen Personengewichte verwendet, ergäbe dies nur geringfügige Unterschiede.

Tabelle 1 zeigt die Verteilung der Fallzahlen hinsichtlich Geschlecht und Anzahl der Kinder. Ein Großteil der Alleinerziehenden sind Frauen. Ihr Anteil in der Stichprobe beträgt 92,51%, was mit gewichteten und hochgerechneten Daten 91,61% entspricht. Der hohe Frauenanteil verdeutlicht die Geschlechterdimension der Fragestellung. In der Regel bleiben die Kinder nach einer Trennung bei der Frau und diese erfüllt ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind somit durch Erziehung, Pflege und Betreuung. Dem Mann kommt damit die Pflicht zum Barunterhalt zu (für eine ausführliche Diskussion der Geschlechterdimension des Kindesunterhaltsrechts siehe Scheiwe und Wersig (2011)). Der hohe Frauenanteil und die Hochrechnung entsprechen den Angaben der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt 2013a).

Zusätzlich gibt die Tabelle die Verteilung der Kinderzahl über die Alleinerziehenden an. Bei den wenigen alleinerziehenden Vätern lebt in den meisten Fällen nur ein Kind. Der Anteil von Kindern, die alleine bei einem Elternteil leben, ist bei Männern deutlich

Tabelle 1: Fallzahlen nach Geschlecht, FiD 2012

	ungewichtet			gewichtet		
	Anzahl	Anteil Geschl.	Anteil gesamt	Anzahl	Anteil Geschl.	Anteil gesamt
Frauen						
1 Kind	660	55,65	51,48	705.748	55,93	51,24
2 Kinder	367	30,94	28,63	412.818	32,71	29,97
3+ Kinder	159	13,41	12,40	143.328	11,36	10,41
gesamt	1.186	100	92,51	1.261.894	100	91,61
Männer						
1 Kind	69	71,88	5,38	83.695	72,45	6,08
2 Kinder	17	17,71	1,33	20.245	17,53	1,47
3+ Kinder	10	10,42	0,78	11.578	10,02	0,84
gesamt	96	100	7,49	115.518	100	8,39
Σ	1.282		100	1.377.412		100

Gewichtet mit Haushaltsgewicht.

größer als bei Frauen. Das Alter des jüngsten Kindes bei alleinerziehenden Müttern liegt durchschnittlich bei 10,46 Jahren, bei Vätern hingegen bei 12,22 Jahren.

Die Informationen im FiD zum Ehegattenunterhalt beziehen sich auf nachehelichen und Trennungsunterhalt sowie den Betreuungsunterhalt. Letzterer wird getrennt erhoben, wohingegen die beiden erstgenannten gemeinsam erfragt werden. Eine Differenzierung zwischen dem sich aus der Ehe zwangsläufig ergebenden Trennungsunterhalt und den im Zweifel einklagbaren nachehelichen Unterhalt ist also nicht möglich. Überdies wird der Bezug dieser drei Transfers ausgesprochen selten angegeben. Es finden sich 46 Personen, die nachehelichen bzw. Trennungsunterhalt erhalten und zehn Personen, die Betreuungsunterhalt beziehen. Die geringe Nennung dieser Transfers ist zwar für sich genommen schon interessant, die folgenden Ausführungen konzentrieren sich aber auf den Kindesunterhalt.

Im FiD sind die Höhe der tatsächlichen Kindesunterhaltszahlungen sowie eventueller Leistungen aus dem Unterhaltsvorschussgesetz enthalten. Die Fragen hiernach richten sich an den alleinerziehenden Elternteil. Somit kann nicht unterschieden werden, für welches Kind wie viel Unterhalt geleistet wird. Der Kinderunterhaltsanspruch ist hingegen nicht enthalten, kann aber näherungsweise berechnet werden. Er ergibt sich aus dem Alter des Kindes und dem Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Da letzteres jedoch nicht bekannt ist, kann hier nur der Mindestunterhaltsanspruch angenommen werden. Dieser muss bei einem anrechenbaren Einkommen bis 1.500,00 € geleistet werden. Tatsächlich dürfte der „wahre“ Anspruch in vielen Fällen also höher ausfallen als hier angenommen. Die Anrechnung des hälftigen Kindergelds auf die Barunterhaltsverpflichtung ist ebenfalls berücksichtigt worden. Zwar wird der Mindestunterhalt für

jedes Kind einzeln berechnet, da die Unterhaltszahlungen aber nur summiert erhoben werden, kann nicht beurteilt werden, ob der Mindestunterhalt für jedes einzelne Kind gedeckt wird. Stattdessen ist nur erkennbar, ob die Summe der Kindesunterhaltszahlungen die Summe der Mindestansprüche übersteigt. Theoretisch ist es bei mehreren Kindern einer alleinerziehenden Person möglich, dass verschiedene unterhaltspflichtige Personen für die Kinder aufkommen müssen. Wenn nun die Unterhaltszahlungen für ein Kind extrem hoch wären, die für ein zweites Kind jedoch ausblieben, könnte in diesem Fall fälschlicherweise der Mindestunterhalt aller Kinder als gedeckt gelten. So könnte beispielsweise der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss eines Kindes übersehen werden. Dieses Problem ist aufgrund der Methode der Datenerhebung nicht zu lösen, dürfte aber kaum zu gravierenden Verzerrungen der Ergebnisse führen⁶.

4 Empirische Relevanz des Unterhalts

Im Folgenden sollen deskriptive Auswertungen Auskunft über Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit geben. Dies erfolgt für alle Männer und Frauen im Datensatz. Alle 1.282 Alleinerziehenden im Datensatz haben (stellvertretend für ihre Kinder) Anspruch auf Unterhalt. Von diesen geben nur 622 Personen an, dass sie tatsächlich Unterhalt für ihre Kinder erhalten. Dies entspricht einem Anteil von 48,5%. Der Anteil der Kinder von Alleinerziehenden, die keinen Kindesunterhalt erhalten, beträgt 50,17%. Mehr als die Hälfte der unterhaltsberechtigten Kinder bekommt also keinen Barunterhalt. Bei hochgerechneten Daten verschärft sich dieser Befund eher noch. Von 1.377.412 Personen erhalten nur 635.636 tatsächlich Unterhalt für ihre Kinder (46,2%). Die Anteile unterscheiden sich deutlich zwischen den Geschlechtern. Von 96 Männern geben nur 14 Unterhaltseingänge an. Dies entspricht lediglich knapp 15%. Bei Frauen, die den Großteil der Stichprobe ausmachen, liegt der Anteil bei etwa 51% (608 von 1186).

Tabelle 2 differenziert die Unterhaltsansprüche nach Geschlecht und der Anzahl der Kinder. Bei Frauen steigen die Anteile derjenigen, die Unterhaltszahlungen erhalten, mit der Anzahl der Kinder. Der durchschnittliche Anspruch steigt natürlich ebenfalls mit der Kinderzahl (er kann nur noch hinsichtlich des Alters der Kinder variieren). Die durchschnittliche Höhe der Unterhaltszahlungen – hier berechnet für diejenigen, die überhaupt Unterhalt bekommen – steigt zwar ebenfalls, jedoch weniger stark als die Ansprüche. Erwartungsgemäß führt dies dazu, dass der ungedeckte Bedarf bei hoher Kinderzahl größer ist. Dies bestätigen auch die gewichteten Daten. Die Informationen über alleinerziehende Männer sind aufgrund der geringen Fallzahl nur äußerst vorsichtig zu interpretieren. Das Problem nicht gezahlten Unterhalts scheint bei Kindern, die bei ihren Vätern leben, größer zu sein. In Anbetracht tendenziell geringerer Einkommen von Frauen ist dies durchaus plausibel.

Abbildung 1 zeigt für jede Person im Datensatz den Unterhaltsanspruch und die

⁶Die individuelle Zuordnung der Unterhaltszahlung zu jedem Kind ist etwa bei der Berechnung des Kinderzuschlags relevant. Dort gilt Unterhalt als Einkommen des Kindes, welches mindernd mit dem Zuschlag verrechnet wird (siehe § 6a BKGG). Die besondere Problematik des Kinderzuschlags soll hier nicht weiter vertieft werden.

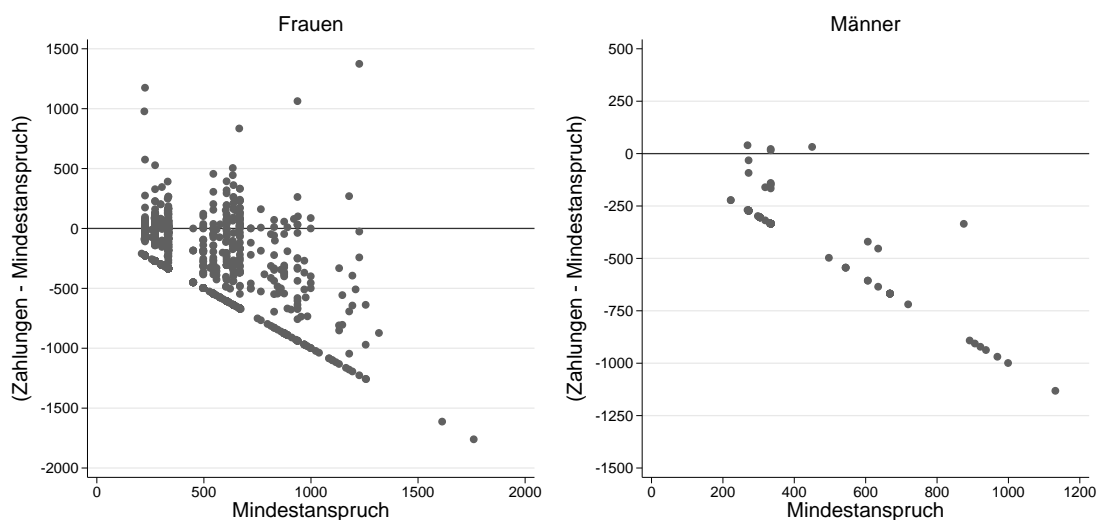
Tabelle 2: Unterhaltsansprüche und Wirklichkeit, FiD 2012

Anzahl Kinder	ungewichtet			gewichtet		
	1	2	3+	1	2	3+
Frauen						
Mit Anspruch	660	367	159	705.748	412.818	143.328
Mit Bezug	327	190	91	336.390	208.860	72.277
Anteil (%)	49,5	51,8	57,2	47,7	50,6	50,4
Durchschn. Anspruch	295,67	579,07	932,73	292,78	557,17	882,27
Durchschn. Bezug	289,46	508,47	607,88	287,92	494,92	575,77
Vollst. gedeckt	155	73	18	161.702	75.130	13.201
Teilw. gedeckt	172	117	73	174.688	133.730	59.076
Nicht gedeckt	333	177	68	369.358	203.958	71.051
Männer						
Mit Anspruch	69	17	10	83.695	20.245	11.578
Mit Bezug	10	2	2	9.183	1.563	7.363
Anteil (%)	14,5	11,8	20,0	11,0	7,7	63,6
Durchschn. Anspruch	308,16	610,35	868,45	307,06	599,5	758,51
Durchschn. Bezug	232,9	334	361	233,89	255,69	197,41
Vollst. gedeckt	3	1		2.783	368	
Teilw. gedeckt	7	7	2	6.400	1.195	7.363
Nicht gedeckt	59	15	8	74.512	18.682	4.215

Gewichtet mit Haushaltsgewicht.

tatsächlich erhaltenen Zahlungen. Aufgrund der hohen Fallzahl sind zwar nicht alle Fälle eindeutig zu erkennen (hinter einigen Punkten verbergen sich mehrere Fälle), trotzdem illustriert die Abbildung die Relevanz ungedeckten Unterhalts sehr gut. Auf der x-Achse ist der errechnete Mindestanspruch für alle berechtigten Kinder im Haushalt abgetragen, während auf der y-Achse die Differenz aus tatsächlich erhaltenen Unterhaltszahlungen und dem Mindestanspruch abzulesen ist. Einige Punkte bilden eine gedachte sinkende Linie (die Steigung betrüge -1). Hier entspricht die Differenz aus tatsächlichen Zahlungen und Mindestanspruch exakt dem monetären Betrag des Anspruchs – mit anderen Worten, diese Personen erhalten keinen Kindesunterhalt, obwohl eindeutig ein Anspruch besteht. Die Punkte zwischen der gedachten Linie und dem Nullpunkt der y-Achse stehen für erhaltene Unterhaltszahlungen, die jedoch nicht den Mindestanspruch decken können. Sofern die Zahlungen den Mindestbedarf decken, befindet sich der entsprechende Punkt oberhalb des Nullpunktes der y-Achse. Da die Zahl der Kinder in Haushalten alleinerziehender Väter geringer ist, finden sich in der rechten Teilabbildung keine Ansprüche über 1.200,00 €. Auffällig ist zum einen die hohe Anzahl von Unterhaltsansprüchen, denen keine Zahlungen gegenüber stehen. Dies entspricht den in Tabelle 2 ausgewiesenen Zahlen. Interessant ist zum anderen, dass ein Großteil der Unterhaltszahlungen nicht ausreicht, um den Mindestanspruch zu decken. Unterhaltszahlungen, die den Mindestunterhalt übersteigen,

Abbildung 1: Ungedeckter Unterhalt, FiD 2012



sind äußerst rar (und bei alleinerziehenden Vätern nahezu nicht zu beobachten). In diesen Fällen wird die unterhaltspflichtige Person ein höheres Einkommen haben, was den Anspruch der Kinder auf einen höheren Unterhalt rechtfertigt.

Zusätzlich zu reinen Unterhaltszahlungen ist nach einer Scheidung auch die Kontakthäufigkeit von Kindern mit ihren nicht im Haushalt lebenden Elternteilen interessant. Die Analyse des Umgangs von getrennten Eltern mit ihren Kindern stößt jedoch auch mit Daten des FiD schnell an Grenzen. Zwar sind Fragen nach der Kontakthäufigkeit und Intensität der Beziehung im Datensatz enthalten, diese sind aber nicht für Kinder jeden Alters erhoben worden. Sie liegen nur für Kinder unter vier Jahren und für Sechsjährige vor. Schlussfolgerungen sind hier also nur sehr vorsichtig zu ziehen. Tabelle 3 zeigt die Kontakthäufigkeit dieser Kinder mit ihrem barunterhaltspflichtigen Elternteil. Sie wird differenziert hinsichtlich der Frage, ob der Mindestunterhaltsanspruch aller Kinder im Haushalt gedeckt ist. Insbesondere in der Gruppe der Kinder, für welche kein Unterhalt gezahlt wird, zeigt sich eine interessante Zweiteilung. In etwa der Hälfte der Fälle findet nahezu kein Kontakt zwischen der unterhaltspflichtigen Person und dem Kind statt. In etwa ebenso vielen Fällen kann jedoch ein reger Kontakt beobachtet werden. Eine solche Zweiteilung zeigt sich ebenfalls bei der Gegenüberstellung von Aussagen über die Intensität der Beziehung und dem Deckungsgrad der Unterhaltszahlungen (nicht aufgeführt). Etwa die Hälfte der Personen, die keinen Unterhalt für ihre Kinder zahlen, scheint dies also mit gemeinsam verbrachter Zeit kompensieren zu wollen.

Zur Unterstützung können Alleinerziehende, die keinen, unregelmäßigen oder nur unzureichenden Unterhalt für ihre Kinder bekommen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen. Das Kind darf hierfür das zwölfte Lebensjahr noch nicht

Tabelle 3: Unterhaltszahlungen und Kontakthäufigkeit, Kinder unter vier und Sechsjährige, FiD 2012

Kontakt	Mindestanspruch gedeckt			Σ
	vollständig	teilweise	gar nicht	
Täglich	1	8	10	19
Jede Woche	6	23	22	51
14-tägig	7	18	13	38
Jeden Monat	1	5	3	9
Seltener	1	7	10	18
Nie	3	11	34	48
Σ	19	72	92	183

vollendet haben. 933 Kinder im Datensatz erfüllen diese Altersanforderungen. Sie verteilen sich auf 670 Alleinerziehende. Von diesen 670 Haushalten erhalten 124 Unterhalt, der den Mindestanspruch aller Kinder im Haushalt deckt, wodurch der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss entfällt. Unter den übrigen 546 potentiell leistungsberechtigten Haushalten kann der Bezug von Unterhaltsvorschuss aber nur bei 142 Fällen beobachtet werden. Etwa drei Viertel der anspruchsberechtigten Haushalte beziehen demnach keinen Unterhaltsvorschuss. Aus Sicht der Kinder stellt sich dies wie folgt dar. 304 Kinder im Datensatz sind jünger als sechs Jahre. Bei 256 von ihnen ist der Mindestunterhalt nicht gedeckt. Sie haben also grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Dieser ist aber nur in Haushalten von 107 (41,79%) Kindern zu beobachten. Bei älteren Kindern ist die Bezugsquote noch geringer. Von 629 Kindern zwischen sechs und elf Jahren haben 526 aufgrund ungedeckten Unterhalts die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu bekommen. Dies geschieht aber nur bei 116 von ihnen (22,05%)⁷.

Die geringe Bezugsquote kann zum einen in der Befristung des Leistungsbezugs begründet sein. Unterhaltsvorschuss kann pro Kind für maximal 72 Monate bezogen werden. Es ist also gut möglich, dass diese Zeit in einigen Fällen bereits aufgebraucht ist. Dies würde bedeuten, dass in diesen Fällen bereits über einen sehr langen Zeitraum kein ausreichender Unterhalt gezahlt worden wäre – wenngleich diese Erklärung nur für die Kinder über sechs Jahre gelten kann. Zum anderen kann der Bezug von Unterhaltsvorschuss auch an fehlender Kenntnis der Berechtigten oder Schwierigkeiten im Beantragungsverfahren scheitern.

Auch unter Berücksichtigung eventueller Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) bleibt also eine erhebliche Anzahl ungedeckter Unterhaltsansprüche festzustellen. Es stellt sich somit die Frage nach der finanziellen Lage der Betroffenen. Abschließend sei daher auf Tabelle 4 verwiesen⁸. Sie differenziert Indikatoren zur Wohlfahrtsposition des

⁷Personen, die mit einem neuen Partner verheiratet sind und mit diesem zusammenleben, können für ihre Kinder keinen Unterhaltsvorschuss beantragen. Dies trifft jedoch auf keinen Fall im Datensatz zu.

⁸Eine ausführliche Diskussion der ökonomischen Situation Alleinerziehender kann hier nicht erfolgen. Hierfür sei exemplarisch auf Jaehrling et al. (2011) verwiesen. Dort findet sich auch ein internationaler

Haushalts nach dem Deckungsgrad der Unterhaltszahlungen. Der Mindestunterhalt kann entweder vollständig, teilweise oder gar nicht von den Unterhaltszahlungen gedeckt werden. Die Werte sind getrennt für Männer und Frauen dargestellt. Aufgrund der niedrigen Fallzahlen lassen die Angaben zu alleinerziehenden Vätern aber kaum Schlussfolgerungen zu und sind nur der Vollständigkeit halber dargestellt.

Tabelle 4: Ökonomische Lage unterhaltsberechtigter Haushalte, FiD 2012

	Mindestanspruch gedeckt		
	vollständig	teilweise	nicht
Frauen			
Haushalte	246	362	578
Haushaltseinkommen (monatl.)	2.083,69	1.734,99	1.652,97
Äquivalenzeink. (monatl.)	2.234,34	1.900,67	1.758,42
Bruttoverdienst	1.568,98	1.239,32	1.208,97
ALG II Empfänger (%)	11,4	34,8	39,4
Wohngeld Empfänger (%)	10,2	19,6	13,5
KiZu Empfänger (%)	0,8	3,0	3,5
Unterhaltsvorschuss (%)	0	5,2	20,2
Wohneigentum (%)	23,2	17,1	14,4
Zufriedenheit HH-Eink.	5,7	5,1	4,8
Zufriedenheit Familienleben	8,3	7,3	7,2
Männer			
Haushalte	4	10	82
Haushaltseinkommen (monatl.)	2.548,75	1.501,20	2.047,80
Äquivalenzeink. (monatl.)	2.946,75	1.623,80	2.236,09
Bruttoverdienst	1.662,00	790,90	2.115,76
ALG II Empfänger (%)	0	50,0	19,5
Wohngeld Empfänger (%)	0	10,0	7,3
KiZu Empfänger (%)	0	0	3,7
Unterhaltsvorschuss (%)	0	0	7,3
Wohneigentum (%)	50,0	20,0	31,7
Zufriedenheit HH-Eink.	7,50	4,10	5,49
Zufriedenheit Familienleben	7,6	7,7	7,6

Erwartungsgemäß ist das Haushaltseinkommen bei Personen mit anspruchdeckendem Unterhaltsbezug am höchsten. Dies resultiert jedoch nicht nur aus den Unterhaltszahlungen. Auch das Erwerbseinkommen erreicht in dieser Gruppe den höchsten Wert. Dies kann, mit einiger Vorsicht, auf zwei Arten erklärt werden. Zum einen ist anzunehmen, dass es bereits während der Paarfindung einen Selektionseffekt gibt. Wenn sich tendenziell

Vergleich.

Partner zusammenfinden, die ähnliche Bildungsabschlüsse und Verdienstaussichten haben, führt dies im Falle einer Trennung zur Korrelation von höheren Unterhaltszahlungen des Mannes und höheren Verdienstmöglichkeiten der Frau. Zum anderen könnten die höheren Unterhaltszahlungen des Mannes der alleinerziehenden Mutter bessere Betreuungsmöglichkeiten für ihr Kind ermöglichen, wodurch sie ihre Erwerbstätigkeit leichter aufrechterhalten oder ausweiten kann.

Der Anteil derer, die Unterstützungsleistungen beziehen, ist in der ersten Gruppe (mit vollständig gedecktem Mindestanspruch) vergleichsweise gering. Dies stellt sich bei beiden Gruppen der Mangelfälle anders dar. Der durchschnittliche Bruttoverdienst ist in beiden Gruppen (teilweise oder nicht gedeckter Mindestanspruch) merklich geringer als in der vorherigen. Sofern Personen (wenn auch unzureichenden) Unterhalt für ihre Kinder beziehen, ist das Haushaltseinkommen folgerichtig etwas höher. Unter den Frauen, die nur unzureichenden oder gar keinen Unterhalt für ihre Kinder erhalten, ist mehr als die Hälfte auf soziale Unterstützungsleistungen angewiesen⁹.

Die Art der Unterstützungsleistungen ist zwischen den Gruppen leicht verschoben. In der mittleren Gruppe (teilweise gedeckt) gibt es einen etwas größeren Anteil von Wohngeldbeziehern, während der Anteil der ALG II-Bezieher geringer ist als in der letzten Gruppe. Dies ist insofern plausibel, als dass der Bezug von Kindesunterhalt zumindest teilweise hilft, den sozialrechtlichen Mindestbedarf des Kindes zu decken. Da der Regelbedarf des SGB II geringer ist als der zivilrechtliche Mindestunterhalt, kann ein Fall im Sinne des Unterhaltsrechts zwar als Mangelfall gelten, unter Umständen aber keine Berechtigung auf Unterstützung durch das SGB II haben. Ist das Einkommen des Haushaltes gering, bleibt in vielen Fällen der Anspruch auf Wohngeld bestehen¹⁰.

Als weiterer Indikator für den Wohlstand eines Haushaltes ist noch der Anteil der Wohneigentümer angegeben. Zwar ist nichts über die Finanzierung der Immobilien bekannt, die Anteilswerte können aber trotzdem Aufschluss über die wirtschaftliche Situation der Haushalte geben. Die meisten Immobilienbesitzer finden sich in der Gruppe derjenigen mit gedecktem Unterhalt. Hierfür kann ein Selektionseffekt verantwortlich sein. So ist anzunehmen, dass Familien nur dann Wohneigentum erwerben, wenn sie über gute Verdienstperspektiven verfügen. Kommt es zu einer Trennung, sind für diese Personen die entstehenden Unterhaltsansprüche auch leichter zu decken.

Die durch fehlenden Unterhalt bedingte angespannte finanzielle Lage der Haushalte macht sich auch in den Angaben zur subjektiven Zufriedenheit bemerkbar. Die hier ausgegebenen Mittelwerte ergeben sich aus der Selbsteinschätzung der Befragten auf einer Skala von null (sehr unzufrieden) bis zehn (sehr zufrieden). Die Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen ist bei Mangelfällen geringer als bei gedecktem Mindestanspruch. Sofern zumindest ein Teil des Kindesunterhalts gezahlt wird, ist der Wert gegenüber Fällen ohne Unterhaltszahlungen hingegen leicht erhöht. Ein ähnlicher Trend zeigt sich auch bei

⁹Der Bezug von Wohngeld und ALG II schließen sich gegenseitig aus, weshalb die Anteile addiert werden können.

¹⁰Je nach Einkommen besteht gleichzeitiger Anspruch auf Wohngeld und Leistungen nach dem SGB II, wobei der gemeinsame Bezug beider Leistungen ausgeschlossen ist. Die Kombination aus Wohngeld und Kinderzuschlag stellt den Haushalt in der Regel aber besser als die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Meister und Werding 2011).

der Zufriedenheit mit dem Familienleben. Diese liegt in Mangelfällen durchschnittlich um mindestens einen Punkt niedriger als bei anspruchdeckendem Bezug von Barunterhalt.

5 Schlussfolgerungen

Der Vergleich der Unterhaltsansprüche mit den tatsächlichen Zahlungen offenbart einen hohen Anteil von Mangelfällen. Etwa die Hälfte aller alleinerziehenden Frauen bekommt keinen Unterhalt für die Kinder. Von den Unterhaltszahlungen, die beobachtet werden können, genügt wiederum nur etwa die Hälfte, um den Mindestanspruch zu decken. Alleinerziehende haben die Möglichkeit die Ansprüche gerichtlich einzufordern. Aus den hier verwendeten Daten geht nicht hervor, ob dies geschehen ist und in welcher Höhe der Unterhalt gerichtlich festgesetzt wurde, es bleibt lediglich festzustellen, dass er nur in den wenigsten Fällen bedarfsdeckend ist. Über die Gründe der Zahlungsausfälle kann hier nur spekuliert werden. So könnte der große Anteil ungedeckter Ansprüche an den Regularien durch die Düsseldorfer Tabelle und an der Rechtsprechung liegen. Mit anderen Worten könnten die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen etwa durch Absenkung des Selbstbehaltes erhöht werden. Wenn das Einkommen einer unterhaltspflichtigen Person weniger vor Zugriffen geschützt wird, führt dies zwangsläufig zu höheren Zahlungen. Der Erfolg einer solchen Maßnahme ist aber mehr als ungewiss. Letztlich sind Selbstbehalt und Kindesunterhalt nur zwei Seiten einer Medaille. Würde der Selbstbehalt gesenkt, würde dies zwar zu mehr Zahlungen an die Kinder führen, gleichzeitig würden aber auf Seiten der pflichtigen Person finanzielle Engpässe entstehen. Die Unterstützungsbedürftigkeit würde nur von den Berechtigten zum Pflichtigen verlagert – jedoch nicht behoben.

Das Mittel der Wahl, um finanzielle Engpässe auf Seiten der Kinder zu lindern, ist der Unterhaltsvorschuss. Die hier ausgewerteten Daten lassen aber vermuten, dass dieser nur in wenigen Fällen Anwendung findet. Aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen scheint der Unterhaltsvorschuss nicht geeignet, um langfristige Unterhaltsausfälle kompensieren zu können. Stattdessen können ausbleibende Unterhaltszahlungen häufig erst durch soziale Mindestsicherung kompensiert werden. Somit verbleibt einzig die Erwerbstätigkeit der alleinerziehenden Person, um das Wohlstandsniveau der Familie zu erhalten. Hancioglu und Hartmann (2014) zeigen, dass sich diese zwar zu Beginn der Alleinerziehendenphase nur schwerlich mit den familialen Herausforderungen vereinbaren lässt, die Vereinbarkeit im Laufe der Zeit (und steigendem Kindesalter) aber erheblich einfacher wird.

Aus theoretischer Perspektive stellt sich dann die Frage, wie sich Unterhaltszahlungen auf die Arbeitsneigung von Alleinerziehenden auswirken. Anknüpfend an Modelle zur Arbeitsangebotsentscheidung wäre zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche als Nicht-Markteinkommen einen Anreiz auf die Arbeitsneigung haben, deren Richtung vom Lohnsatz und der individuellen Bewertung der beiden Güter Konsum und Freizeit abhängig ist. Zur Überprüfung ist aber der Einsatz von Längsschnittdaten erforderlich, die (noch) nicht vorliegen¹¹.

¹¹Auch dann ist nicht sicher, dass solches Verhalten beobachtet werden kann. Wenn Haushalte noch unter dem Sozialhilfeniveau liegen, würden steigende private Transfers auf die sozialen Transfers angerechnet, weshalb sich die Budgetrestriktion in vielen Fällen schlicht nicht verändern würde.

Auch im Hinblick auf die verhandlungstheoretischen Überlegungen der Familienökonomik ist der Unterhalt nach einer Ehe ein interessantes Feld. So zeigt etwa Rangel (2006), dass sich durch die Verpflichtung zum Unterhalt die Exit-Option der Partner im Falle einer Trennung und somit deren Verhandlungsposition während der Ehe verändert. Diese Überlegung bietet Möglichkeiten die Wohlfahrtsposition verheirateter Frauen besser zu stellen, ohne dass tatsächlich in die Ressourcenallokation bestehender Haushalte eingegriffen werden muss.

Die Seite der Unterhaltspflichtigen wurde aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten bisher vernachlässigt. Hierbei wäre sowohl aus theoretischer Perspektive als auch vor dem Hintergrund der politischen Relevanz des Themas besonders interessant, warum es zu Unterhaltsausfällen kommt. Aus theoretischer Perspektive können hier Verhaltensanpassungen erwartet werden, da durch Unterhaltsverpflichtungen der Grenzertrag der Erwerbstätigkeit sinkt. Dies ist nicht losgelöst vom jeweiligen Haushaltskontext zu analysieren. So schlagen Ermisch und Pronzato (2008) ein Modell vor, in welchem die Unterhaltszahlungen neu verheirateter Väter für ihre Kinder aus der ersten Partnerschaft von ihrer Verhandlungsposition in der zweiten abhängen. Verschlechtert sich die Verhandlungsposition von Vätern in der zweiten Ehe, sinken die Zahlungen an die Kinder.

Derlei Analysen stoßen schnell an die Grenzen der zugrunde liegenden Daten. Selbst wenn Informationen zur individuellen Unterhaltspflicht und der tatsächlichen Zahlung vorlägen, müssten Zweifel an der Belastbarkeit der Daten angemeldet werden. Der Anreiz für unwahre Antworten scheint besonders bei Personen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen und daher von besonderem Interesse sind, zu groß.

Literatur

- Andreß, H.-J., B. Borgloh, M. Güllner und K. Wilking (2003): *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden*. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Becker, G. S. (1981): *A Treatise on the Family*. Cambridge: Harvard University Press.
- Ermisch, J. und C. Pronzato (2008): „Intra-Household Allocation of Resources: Inferences from Non-resident Fathers Child Support Payments“. In: *The Economic Journal* 118.527, 347–362.
- Forsa (2003): „Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland“. In: *Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend* 228.
- Hancioglu, M. und B. Hartmann (2014): „What Makes Single Mothers Expand or Reduce Employment?“ In: *Journal of Family and Economic Issues* 35.1, 27–39.
- Jaehrling, K., M. Erlinghagen, T. Kalina, M. Mümken Sarah und M. Schwarzkopf (2011): „Arbeitsmarktintegration und sozioökonomische Situation von Alleinerziehenden. Ein empirischer Vergleich: Deutschland, Frankreich, Schweden, Vereinigtes Königreich“. In: *BMAS Forschungsbericht* 420.
- Meister, W. und M. Werding (2011): „Sozialleistungsbezug und Erwerbsanreize: Familien in der Grundsicherung“. In: *Sozialer Fortschritt* 1-2, 24–32.
- Ott, N., M. Hancioglu und B. Hartmann (2011): *Dynamik der Familienform „alleinerziehend“*. Forschungsbericht 421. Berlin: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.
- Ott, N., H. Schürmann und M. Werding (2012): *Schnittstellen im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht*. 1. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Rangel, M. A. (2006): „Alimony rights and intrahousehold allocation of resources: Evidence from Brazil“. In: *The Economic Journal* 116, 627–658.
- Scheiwe, K. (2010): „Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt im Kindesunterhaltsrecht - Reformoptionen und ihre Grenzen“. In: *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhalt im Wandel*. Hrsg. von K. Scheiwe und M. Wersig. Baden-Baden: Nomos.
- Scheiwe, K. und M. Wersig (2011): *Cash und Care - Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit (Beiträge zu Grundfragen des Rechts)*. Göttingen: V&R unipress.
- Schröder, M., R. Siegers und C. K. Spiess (2013): „Familien in Deutschland - FiD“. In: *Schmollers Jahrbuch* 133.4, 595–606.
- Statistisches Bundesamt (2013a): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Haushalt und Familien - Ergebnisse des Mikrozensus*.
- (2013b): *Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Statistik der rechtskräftigen Beschlüsse in Eheauflösungssachen (Scheidungsstatistik)*. Fachserie 1 Reihe 1.4.